Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 97 (2000)

Heft: 5

Rubrik: Aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus den Kantonen ZeSo 5/2000

Neues Berner Sozialhilfegesetz will Sozialdienste für alle

Vernehmlassung zur Umgestaltung des Sozialwesens ist eröffnet

Mit dem neuen Sozialhilfegesetz will der Kanton Bern die Aufgaben im Sozialwesen zwischen Kanton und Gemeinden neu ordnen und die bestehende Lastenverteilung transparenter gestalten. Die Individualfürsorge soll professionalisiert werden.

Der Kanton Bern hat das neue Sozialhilfegesetz in die Vernehmlassung geschickt. Es soll Anfang 2002 das bisherige, fast 40 Jahre alte Fürsorgegesetz ablösen. Als einer der ersten Kantone hatte Bern mit dem alten Fürsorgegesetz eine Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden eingeführt. Die Lastenverteilung gilt heute sowohl für die Individualfürsorge wie alle andern Fürsorgebereiche und basiert auf einem Kostenverteiler von 51 Prozent zulasten des Kantons und 49 Prozent zulasten aller Gemeinden.

Zunehmend wurden am bisherigen «FüG» die fehlenden Möglichkeiten, Entwicklungen und Kosten zu steuern, bemängelt und das ganze System als unübersichtlich kritisiert. Zudem verdreifachte sich zwischen 1990 und 1998 die Zahl der Unterstützten und stieg auf über 40'500 Personen. Die steigenden Ausgaben in der Individualfürsorge, zusammen mit der zunehmenden Zahl langzeitarbeitsloser und ausgesteuerter Personen sowie die strukturellen Schwächen des bestehenden Fürsorgewesens veranlassten den Regierungsrat, das Projekt zur «Integralen Überprüfung des Fürsorgewesens» zu starten. Das Projekt «IüF», auf dem das neue Sozialhilfegesetz aufbaut, hatte zum Ziel, die Finanzen gezielter einzusetzen, die Kompetenzen klarer zu regeln und die Beratung für die Betroffenen zu verbessern.

Nach dem neuen Sozialhilfegesetz sieht die Aufgabenteilung im Sozialwesen künftig wie folgt aus:

- Vollständig bei den Gemeinden: Schulzahnpflege,
- vollständig beim Kanton: Erziehungsberatung, Massnahmenvollzug Jugendgerichte, Ausbildung im Sozialwesen, Angebote für behinderte Menschen,
- gemeinsame Aufgaben von Kanton und Gemeinden: individuelle Sozialhilfe, Angebote für ältere und pflegebedürftige Menschen, Suchthilfe, Suchtprävention, Angebote für Familien (Kinderkrippen, Horte, Beratungsstellen), Angebote zur beruflichen Wiedereingliederung; neu tragen Kanton und die Gemeinden die Kosten je zur Hälfte.

Ursprünglich war vorgeschlagen worden, auch die Angebote für Betagte und für Familien ganz in den Kompetenzbereich der Gemeinden zu verschieben. Diese Ideen stiessen auf wenig Begeisterung und wurden wieder fallen gelassen, was nun aber zur Folge hat, dass die Mehrbelastung für den Kanton 53 Mio. Franken betragen wird. Diese Summe soll nicht eingespart, sondern über das sogenannte «Meccano», das neue kantonale Finanz- und Lastenausgleichsgesetz aufgefangen werden.

Das Sozialhilfegesetz orientiert sich an den Ideen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Im Sozialbereich will der Kanton nicht mehr Defizitgarantien ZeSo 5/2000 Aus den Kantonen

übernehmen, sondern Leistungsverträge abschliessen und so die Angebote stärker steuern.

Sozialdienste für alle

In der individuellen Sozialhilfe (Einzelfallhilfe über die Sozialdienste der Gemeinden) gibt der Kanton künftig die Zielsetzungen und den Rahmen vor. Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer

Aufgaben eine Sozialbehörde (strategisches Organ) und einen Sozialdienst (operative Fachinstanz) zu etablieren. Dadurch sollen die Sozialdienste und damit die individuelle Sozialhilfe professionalisiert, die berufliche und soziale Integration gefördert und insgesamt die Qualität der Dienstleistungen verbessert werden. Auch im neuen Sozialhilfegesetz bleibt als Prinzip die Rückerstattungspflicht für bezogene Sozialhilfeleistungen verankert.

Verwirrspiel um Grundbedarf II

Im Kanton Bern hat der Regierungsrat die SKOS-Richtlinien den Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Deren Anwendung ist aber nicht verbindlich geregelt. Im Rahmen der sich in regelmässigen Abständen folgenden Sparpakete wurde der Grundbedarf II für den Lebensunterhalt vom Mittelwert auf den Minimalwert gekürzt. Dies wiederum ging dem Bieler Fürsorgedirektor und Gemeinderat Hubert Klopfenstein zu wenig weit: Er strich das «Taschengeld» ganz. Als «Wahlkampf auf Kosten der Sozialhilfeempfänger» bezeichnete Regierungsrat Samuel Bhend dieses Vorgehen und tat die Absicht kund, per Verordnung den GB II für alle Gemeinden verbindlich zu regeln.

Inzwischen hat der Grosse Rat einen parlamentarischen Vorstoss aus Biel beraten und die Regierung per Postulat verpflichtet, die Streichung des Grund-

bedarfes II «zu prüfen». Der Entscheid zur Annahme des Postulates fiel mit Stichentscheid des freisinnigen Ratspräsidenten. Laut der Berichterstattung der beiden grössten bernischen Tageszeitungen bot das Kantonsparlament in der Debatte zum Teil ein Verwirrspiel. In der verbindlichen Form der Motion hätten wohl auch grosse Teile der bürgerlichen Fraktionen SVP und FDP dem Vorstoss die Gefolgschaft verweigert, da sie den SozialhilfeempfängerInnen nicht generell das Taschengeld von bescheidenen 45 Franken im Monat streichen wollten. Der Tenor in der Debatte ging aber dahin, so «Bund» und «BZ» in ihrer Berichterstattung, mehr Druck auf renitente Unterstützte ausüben zu können und die Sozialhilfe stärker nach dem «Bonus-Malus»-Prinzip zu gestalten.

cab

An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Charlotte Alfirev-Bieri (cab), Redaktorin ZeSo, Langnau i/E
- Markus Felber, Bundesgerichtskorrespondent, Kägiswil
- Verena Wicki Roth, Mitarbeiterin Caritas Schweiz, Luzern
- Gerlind Martin (gem), Freie Journalistin, Bern
- Christoph Lüthy, Rechtsanwalt, Pro Mente Sana, Zürich